

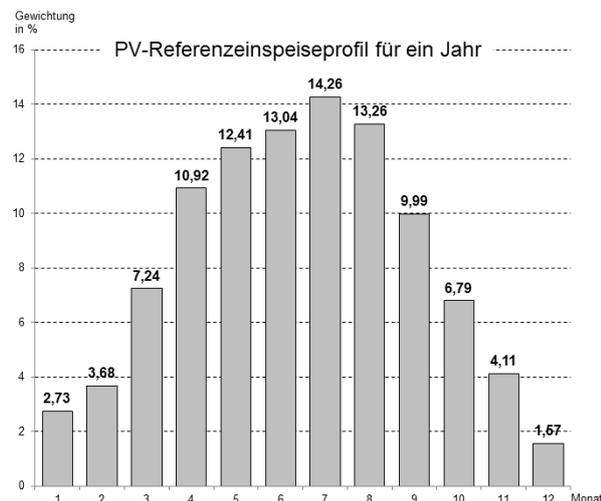
## Merkblatt Vergütung

Diese Information wurde erstellt um wichtige Punkte bezüglich der Abrechnung einer Eigenerzeugungsanlage zu erläutern. Wir möchten darauf hinweisen, dass kein Rechtsanspruch aus diesen Informationen abgeleitet werden kann. Es gelten ausschließlich die gesetzlichen Vorgaben. Weitere Informationen, insbesondere zum Erneuerbare-Energien-Gesetz, erhalten Sie im Internet unter [www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de).

### Meldung Marktstammdatenregister

Nach EEG sind Anlagenbetreiber verpflichtet 4 Wochen nach Inbetriebnahme der Anlage, Name und Anschrift des Betreibers, Standort, genutzter Energieträger und installierte Leistung der Anlage und ob für den in der Anlage erzeugten Strom eine Zahlung in Anspruch genommen werden soll, der Bundesnetzagentur bzw. dem Anlagenregister zu melden. Der Vergütungsanspruch verringert sich bis max. auf Null, solange die Registrierung nicht durchgeführt worden ist. Zur Anmeldung bzw. zur Übermittlung der Daten verwenden Sie bitte das „Marktstammdatenregister“ unter [www.marktstammdatenregister.de](http://www.marktstammdatenregister.de).

### Abschlagsberechnung



Nebenstehendes Diagramm zeigt die durchschnittliche Verteilung der eingespeisten Strommenge von Photovoltaikanlagen auf die Monate eines Kalenderjahres (100 %).

Die Berechnung der monatlichen Abschläge erfolgt auf Grundlage der Gewichtung oder dieses Profils.

Die Abschläge werden jeweils zum 15. eines jeden Einspeisefolgemonats ausbezahlt. (beispielsweise wird die Vergütung für den Einspeisemonat August am 15.09. überwiesen).

Bei Eigenerzeugungsanlagen mit einer installierten Leistung von  $\geq 100$  kW(p) erfolgt eine monatliche Abrechnung ohne Berücksichtigung des Referenzeinspeiseprofiles.

Bei allen anderen Energieträgern werden die monatlichen Abschläge linear berechnet und ausbezahlt.

### EEG-Umlagepflicht für Anlagen zur Eigenversorgung

Für Strom aus Anlagen, die ab dem 01.08.2014 zur Eigenversorgung genutzt werden, sind Anschlussnetzbetreiber nach § 61 Abs.1 in Verbindung mit § 61i EEG 2017 verpflichtet, für die Eigenversorgung den gesetzlich festgelegten Anteil der jeweils geltenden EEG-Umlage zu erheben.

Ausnahmen sind:

- Kleine Eigenversorgungsanlagen mit einer installierten Leistung bis 10,0 kW(p) und einem maximalen Eigenverbrauch von 10.000 kWh pro Jahr. Hinweis: Insbesondere Photovoltaikanlagen mit einer installierten Leistung größer 7 kWp (sonstige Anlagen größer 1 kW) können mehr als 10.000 kWh Eigenverbrauch erreichen.
- Selbsterzeugter Strom für den Kraftwerkseigenverbrauch
- Strom von Eigenversorgern, die weder unmittelbar noch mittelbar an ein Netz angeschlossen sind. („Inselbetrieb“)
- Eigenversorger, die sich vollständig mit Strom aus erneuerbaren Energien versorgen („autark“) und für Strom aus ihren Anlagen, den sie selbst nicht verbrauchen können, keine finanzielle Förderung erhalten.

### Preisblatt

Die aktuell gültigen Preise finden Sie auf unserer Internetseite [www.allgaeunetz.com](http://www.allgaeunetz.com) unter der Rubrik „Netzanschlüsse Erzeugungsanlagen“.